

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung

Stellungnahme des DVR vom 10.02.2026 auf der Basis einer Empfehlung des Vorstandsausschusses Verkehrsmedizin

Eine gesetzliche Regelung zur Reform der Notfallversorgung wird seitens des DVR begrüßt, um eine angepasste Notfallversorgung mit klaren Regelungen bezüglich der **Verantwortlichkeiten in der stationären und ambulanten Versorgung** zu schaffen.

Aus der Sicht des DVR ist insbesondere eine Reform des Rettungsdienstes dringend notwendig, da sie das Potenzial besitzt, die präklinische Versorgung von Unfallopfern effizient zu gestalten. Ausdrücklich wird die **Einführung der medizinischen Notfallrettung als eigenständige Leistung** begrüßt sowie damit die Abkehr vom Fahrkostenersatz hin zu einem Sachleistungersatz im SGB V. An einigen Stellen ist dieser Entwurf nach Ansicht des DVR jedoch korrekturbedürftig, um dieses Ziel zu erreichen:

Das geplante **Gesundheitsleitsystem** (§ 133a SGB V) soll eine zentrale Rolle spielen, wobei die Vernetzung der Akutleitstelle der KVen und der Rettungsleitstellen sowie die Notrufanfrage nach einheitlichen, standardisierten Ersteinschätzungsverfahren zu einer zielgerichteten und schnelleren Zuweisung des Hilfeersuchens beitragen können. Um diese Leistungen und eine mögliche Ausweitung um weitere Versorgungsstrukturen zu gewährleisten, braucht es neben bundeseinheitlichen Standards und klar definierten Schnittstellen eine **einheitliche, flächendeckende Qualifikationsnorm für Disponenten** im Sinne eines Berufsbildes für Leitstellendisponenten.

Durch die Einführung des Sachleistungsprinzips für Leistungen der medizinischen Notfallrettung und damit der Zuständigkeit des SGB V werden Fragen aufgeworfen. Durch die Schaffung eines Gremiums für „**Rahmenempfehlungen zur medizinischen Notfallrettung**“ (§ 133b SGB V), das bei der Qualitätssicherung eine zentrale Rolle spielen und Rahmenempfehlungen beschließen soll, ohne die **Mitwirkung der Leistungserbringer des Rettungsdienstes**, bleibt offen, wie diese bei der Zuständigkeit der Länder auf Länderebene umgesetzt werden können. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Konkurrenz von „Empfehlungen“, gestützt auf Landesrecht, und solchen auf Grundlage des Bundesrechts kommen kann.

gez.

Dr. med. Christopher Spering
*Vorsitzender des Vorstandsausschusses
Verkehrsmedizin*